



Sitzung vom

25. August 2015

Mitgeteilt den

25. August 2015

Protokoll Nr.

755

An das
Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation
Frau Magda Spycher
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

E-Mail: magda.spycher@sbfi.admin.ch

**Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung
(Innosuisse-Gesetz, SAFIG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2015 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum Innosuisse-Gesetz eingeladen. Für diese Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns. Gerne machen wir wie folgt davon Gebrauch:

I. Allgemeine Hinweise

Mit der Vorlage werden die gesetzlichen Grundlagen zur Umwandlung der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes geschaffen. Wir begrüssen die Gründung der schweizerischen Agentur für Innovationsförderung, und erhoffen uns dadurch eine grössere Flexibilität und noch stärkere Ausrichtung auf die Märkte.

Wir weisen darauf hin, dass Innovation nicht staatlich planbar ist, sondern sie getrieben ist durch die unternehmerische Tätigkeit. Dies wird sich auch mit der neuen Struktur einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht ändern. Folglich ist bei der Umsetzung des Innosuisse-Gesetzes darauf zu achten, dass die Gesuchstellung und -beurteilung nicht durch administrative und verwaltungsinterne Prozesse erschwert wird. Diesem Aspekt ist insbesondere auch bei der Ausarbeitung weiterer gesetzlicher Grundlagen wie Verordnungen, Richtlinien oder Reglemente und dergleichen Rechnung zu tragen.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Zu den Art. 5, 6 und 8

Obwohl gemäss erläuterndem Bericht der Innovationsrat für die neue Anstalt ein unverzichtbares und zentrales Kernorgan darstellt, erachten wir es als prüfenswert, die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung ohne Innovationsrat auszugestalten. Die Aufgaben des Innovationsrates, insbesondere auch das Fällen der Förderentscheide, sollten dem Verwaltungsrat übertragen werden. Dieser ist an sich bereits mit in Belangen der Innovationsförderung fachkundigen Mitgliedern bestellt. Zudem könnte ihm die Kompetenz erteilt werden, Expertinnen und Experten beizuziehen, wie dies jetzt für den Innovationsrat vorgesehen ist.

Sollte ein Verzicht auf den Innovationsrat nicht möglich oder nicht gewollt sein, so ist unseres Erachtens die maximale Zahl möglicher Mitglieder zu reduzieren. Ein Gremium von 25 Mitgliedern scheint uns für die vorgesehenen Aufgaben zu gross und eine effiziente und effektive Aufgabenerfüllung dadurch erschwert.

Für die Aufnahme unserer Hinweise bedanken wir uns bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen